

RS OGH 2001/8/31 14Os79/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2001

Norm

BAO §119

BAO §120

BAO §139

Rechtssatz

Die Offenlegungs- und Wahrheitspflicht endet keineswegs mit der Abgabenerklärung. Vielmehr ist der Abgabepflichtige, der nachträglich erkennt, dass er seiner Vollständigkeits- oder Wahrheitspflicht nicht voll entsprochen und dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, verpflichtet, der zuständigen Abgabenbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 79/99
Entscheidungstext OGH 31.08.2001 14 Os 79/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115800

Dokumentnummer

JJR_20010831_OGH0002_0140OS00079_9900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at